

4. Mai 2017

Das Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau teilt mit:

Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen werden angepasst

I.D. Die beiden Rechtsstellungsverordnungen der Lehrpersonen an den Volksschulen und der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen sollen angepasst werden. Der Regierungsrat hat das Departement für Erziehung und Kultur ermächtigt, zu den geplanten Änderungen eine Vernehmlassung bei den Bildungsverbänden durchzuführen. Es geht unter anderem um Fragen der Altersentlastung, der Mindestanforderungen an die schulische Lehrtätigkeit und um die Anstellung von Hauptlehrpersonen und Lehrbeauftragten.

Die Änderungsvorschläge zur Rechtsstellungsverordnung der Lehrpersonen an den Volksschulen betreffen in erster Linie die Neuregelung der Altersentlastung der Lehrpersonen. Im Vergleich zur jetzigen Regelung sollen Lehrpersonen ab einer Anstellung von 50 Prozent eine Altersentlastung erhalten. Bisher wurde eine Altersentlastung nur bei Lehrpersonen mit einem Pensum von 90 und mehr Prozenten gewährt. Je nach Lektionenzahl liegt die Reduktion wie bisher zwischen einer und drei Lektionen. Diese geplanten Neuerungen können kostenneutral umgesetzt werden. Im Gegenzug zur linearen Absenkung der Anspruchsberechtigung mit einem Pensum ab 50 Prozent soll diese erst ab Vollendung des 59. statt wie bisher des 58. Altersjahres gewährt werden. Die Erhöhung um ein Jahr wird angesichts der steigenden Lebenserwartung und der Gesundheitsentwicklung als vertretbar angesehen.

Bezüglich Altersentlastung wird die Rechtsstellungsverordnung der Lehrpersonen an den Volksschulen koordiniert mit derjenigen der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen. Dabei wird eine Annäherung der beiden verschiedenen Systeme der Altersentlastung angestrebt. Die bisherige Regelung, bei der Mittelschullehrpersonen mit einem vollen Pensum von 23 Wochenlektionen die gleiche Anzahl Entlastungsstunden zugestanden wurde wie Lehrpersonen der Primarschulstufe mit

2/2

einem vollen Pensum von 30 Lektionen, stellt eine Ungleichbehandlung dar. Neu soll die Altersentlastung von Mittel- und Berufsfachschullehrpersonen 10 Prozent ihres Pensums betragen. Sie gilt für Hauptlehrpersonen ab dem 59. Altersjahr mit einem Beschäftigungsgrad ab 50 Prozent.

Weitere Anpassungen der Rechtsstellungsverordnung der Lehrpersonen an den Volksschulen betreffen beispielsweise die Lehrbefähigung, die Kündigungsfristen und -termine und den Beginn und das Ende des Besoldungsanspruchs. Bei der Rechtsstellungsverordnung der Lehrpersonen an den Berufs- und Mittelschulen werden die Anforderungen an eine Hauptlehrperson vereinheitlicht und konkretisiert. So bedingt eine Anstellung als Hauptlehrperson ein Qualifikationsverfahren der anstellenden Berufsfach- bzw. Mittelschule sowie ein Mindestpensum von 50 Prozent. Zudem werden Vereinfachungen bei der Einreihung von Lehrpersonen angestrebt. Für sämtliche Anpassungen auf der Sekundarstufe II wird mit jährlichen Mehrkosten von 145 000 Franken gerechnet.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Juli 2017.